

Einleitung

Die vorliegenden Standgestaltungsrichtlinien legen die messespezifischen Regeln fest, welche im Rahmen der Planung und Umsetzung von Standbauten und Ausstellungsständen an der ILMAC 2016 einzuhalten sind.

Basis

- Betriebsordnung der MCH Group November 2014
- Ausstellerreglement der MCH Messe Basel November 2014
- Standbaurichtlinien der MCH Messe Basel Januar 2015

Bewilligungspflichtige Standbauten

Mehrgeschossige Stände, Stände mit geschlossenen Decken > 30 m² sowie Projekte mit mehr als 80 m² Fläche oder höher als 4 m müssen der ILMAC zur Genehmigung eingereicht werden. Die detaillierten Informationen sind den Standbaurichtlinien unter Ziff. 3 Bewilligung zu entnehmen. Die Bewilligung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen.

Anzahl Exemplare

Alles im Doppel

Einreichfrist

Freitag, 03. Juni 2016

Einreichungsadresse

MCH Messe Schweiz (Basel) AG
Messeleitung ILMAC
info@ilmac.ch
CH-4005 Basel

Generelle Gestaltungsrichtlinien/ Mindestanforderungen

Ein Messestand muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- saubere Rück- und Seitenwände
- Bodenbelag für die ganze Standfläche
- gut sichtbare Standbeschriftung mit Firmenbezeichnung
- gute Ausleuchtung

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die ILMAC berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Zudem ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verhängen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung des Standbaus lehnt die Messeleitung jede Haftung ab.

Werbung/Präsentationen auf dem Stand

Eine ansprechende, für die Veranstaltung angemessene Standgestaltung wird erwartet. Artfremde Objekte sind bedingt und nur mit Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

Werbliche Aktionen (Shows, Videopräsentationen etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauer Raum nachzuweisen. Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

Bodenbelag

Der Bodenbelag muss die ganze Standfläche bedecken. Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern wird in Rechnung gestellt. Selbstklebende Teppiche sind verboten.

Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenze untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe).

Standbegrenzungswände

Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber und weiss sein.

Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2.5 m Höhe können bei der MCH bestellt werden. Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Offene Standseiten

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine zu 70% offene gestaltete Front. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Standbauhöhen

Die zulässigen Standbauhöhen an der ILMAC 2016 sind wie folgt:

- Halle 1.1** Gelbe Zone: maximal 4 m
Graue Zone: maximal 7 m
(siehe Schema am Ende dieser Richtlinien)

Wichtig: Halle 1.1

In den gelben und grauen Zonen sind Abhängungen von Standbeschriftungen, Werbeträgern und Standbauelementen erlaubt. Zugelassen sind auch Beleuchtungssysteme. Beachten Sie das Schema am Ende dieser Richtlinien.

Standbeschriftung/Werbeträger

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Standbauhöhe nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche können unter Rücksprache mit dem Messteam gemietet werden (siehe dazu separates Werbemittelfactsheet).

Standnummerierung

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir Sie, diese nicht zu entfernen.

Standbauschema in der Halle 1.1 (Querschnitt durch Halle)

